



Umweltinspektionsbericht

Regelüberwachung gemäß

Paragraph 52a Absatz 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Daten Betreiber	
Betreiber:	Umwelttechnik Morbach GmbH & Co. KG
Betriebsname (wenn abweichend):	
Betriebsanschrift (Standort):	Auf der Acht 5, 54497 Morbach
IED-Nr. und Anlagentätigkeit:	5.5 – Zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtkapazität von über 50 t, mit Ausnahme der zeitweiligen Lagerung - bis zur Sammlung - auf dem Gelände, auf dem die Abfälle erzeugt worden sind
Zuordnung:	4. Verordnung zum BImSchG Nr. 8.12.1.1 - Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 t oder mehr
Anlagenbezeichnung:	Zwischenlager für gefährliche Abfälle

Daten Behörde	
Zuständige Behörde:	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Ref. 31
Postanschrift:	Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz



Vor-Ort-Besichtigung	
Datum der aktuellen Vor-Ort-Besichtigung:	19.06.2024
Datum Bericht:	22.07.2024

Prüfung	
Luft/Lärm:	Anlagenidentität, Anlagenkonformität, sichere Umschließung,
Abfall:	Anlagenidentität, Abfallströme,
Abwasser:	Anlagenidentität Abwasserreinigung,
Boden/Grundwasser:	nicht relevant
Sonstiges:	nicht geprüft
Prüfumfang:	Gesamtanlage

Beteiligte Behörden:	Untere Wasserbehörde: ja SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH: ja Sonstige: nein
Beteiligte Sachverständige:	Sachverständige nach Paragraph 2 Absatz 33 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen: nein Messstelle nach Paragraph 29b Bundes-Immissionsschutzgesetz: nein Sonstige: nein



Einhaltung der Genehmigungsanforderungen und Schlussfolgerungen

Keine relevanten Feststellungen: keine Verstöße oder allenfalls geringe festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die nach überschläglicher Bewertung nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können, keine Maßnahmen erforderlich: **ja**.

Relevante Feststellungen: festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können, die Maßnahmen wie folgt erfordern: **nein**.

Schwerwiegende Feststellungen: festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können, die Maßnahmen wie folgt erfordern: **nein**.